

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V. : K a m i n s k y
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren
vom 1. August 1972**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Kennzeichnung der Exporterzeugnisse erfolgt unmittelbar an der Ware. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Kennzeichnung und Feststellung der Herkunft der Erzeugnisse, möglichst auch während ihres Gebrauchs, sind unter Berücksichtigung der Art und Beschaffenheit der Waren folgende Kennzeichnungsformen zugelassen:

- geprägte Kennzeichnungen.
- fest mit dem Erzeugnis verbundene Schilder, Abziehbilder, Etiketten oder Aufhänger,
- Stempelabdrücke,
- Kantendrucke an Geweben,
- Banderolen und Umbänder.

In Ausnahmefällen können auch Anhänger oder eingelegte Kärtchen verwendet werden, sofern bei bestimmten Erzeugnissen eine derartige Kennzeichnung üblich ist (z. B. bei Täschner- und Galanteriewaren).

(2) Soweit Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Erzeugnisse eine Kennzeichnung an der Ware nicht zulassen, ist die Verkaufs- oder Aufbewahrungsverpackung in den vorgenannten Formen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn diese Waren unverpackt exportiert werden.

(3) Teile einer Anlage bedürfen keiner gesonderten Kennzeichnung, wenn das gesamte Erzeugnis an einem die Anlage charakterisierenden Teil (z. B. Bedienungspult, Fahrstand) gekennzeichnet ist. Beim Versand von nicht gesondert zu kennzeichnenden Teilen von Anlagen als Teillieferungen ist vom Versender im Zollantrag der Vermerk „Die Kennzeichnung erfolgte an...“ anzubringen.

(4) Der Hinweis auf die Herstellung der Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik kann auch durch Verwendung der Bezeichnung „Hergestellt in der

DDR“ erfolgen. Die Entscheidung über die erforderliche Handelssprache liegt beim Hersteller der Erzeugnisse, wobei die Forderungen ausländischer Abnehmer zu berücksichtigen sind.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

Bei erteilten Ausnahmegenehmigungen ist in jedem Fall die Nummer der jeweiligen Ausnahmegenehmigung im Zollantrag anzugeben.

§3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1972

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

I. V.: B e i e r
Vizepräsident

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die wissenschaftlichen Mitarbeiter
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Mitarbeiterverordnung (MVO) —**

vom 27. Juli 1972

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird auf der Grundlage der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) folgendes bestimmt:

§1

(1) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lehrer im Hochschuldienst mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 18 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

(2) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lektoren mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 15 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1972

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

* 1. DB vom 1. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 1*7 S. 161»)